

Sachdokumentation:

Signatur: DS 4566

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4566](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4566)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

## **Manifest**

### **des Verbands Freie Landschaft Schweiz**

Der Verband Freie Landschaft Schweiz (FLCH) und seine natürlichen und juristischen Mitglieder kämpfen für den Schutz vor der Industrialisierung unserer Schweizer Landschaften durch Windkraftanlagen.

FLCH setzt sich ein für einen umfassenden Schutz von

1. Landschaft,
2. Flora und Fauna sowie und
3. Gesundheit

und fordert eine sachliche, fundierte Diskussion in Gesellschaft und Politik über

4. die Zukunft unserer Energieversorgung,
5. die Problematik der Zersiedelung und der Raumplanung sowie über
6. die Gewährleistung der demokratischen Mitsprache.

Der Nutzen der Windenergie muss in einem sinnvollen Verhältnis zum Schaden stehen, den Windkraftanlagen verursachen. Der Nutzen und der verursachte Schaden müssen bei jeder geplanten Windkraftanlage in einer umfassenden Interessensabwägung gegenüber gestellt und beurteilt werden. Dem Verband Freie Landschaft Schweiz ist kein Standort in unserem Land bekannt, wo der Nutzen von grossen, industriellen Windkraftanlagen gegenüber dem Schaden überwiegt.

#### **1. Schutz der Landschaft**

Die Schweiz ist ein Land mit einer Vielzahl einzigartiger Landschaften. Der Schutz von sensiblen Landschaften und Erholungsräumen ist der Schweizer Bevölkerung seit je her ein bedeutendes Anliegen.

Die Schweizer Landschaften sind seit vielen Jahrzehnten durch die Zersiedelung, den Tourismus sowie Verkehrs- und Infrastrukturanlagen bedroht. Durch das Mittelland zieht sich von Genf bis nach St. Gallen eine fast durchgehende Agglomeration. Durch die Urbanisierung werden Erholungsräume und unverwechselbare Landschaften immer knapper. Unverwechselbare Landschaften verdienen eine besondere Schutzwürdigkeit vor Eingriffen und industriellen Anlagen, die sie verwechselbar machen würden und die Nutzung als Erholungsraum verunmöglichen. Damit ginge der Wert einer Landschaft verloren, mit erheblichen Folgen für die Bewohner und Besucher der Landschaft.

Landschaften sind nie losgelöst von erd- und menscheitsgeschichtlichen Prozessen, welche die Landschaften hervorbrachten. Landschaften kann man gestalten, aber man kann sie nicht herstellen. Schöne und wertvolle Landschaften sind solche, die wegen ihrer Geschichte und ihrem Charakter einzigartig, natürlich gewachsen sowie identitätsstiftend sind.

*Erholungsräume, natürlich gewachsene und unverwechselbare Landschaften sind ungeschmälert zu erhalten und vor der Industrialisierung durch Windkraftanlagen zu schützen.*

## 2. Schutz von Flora und Fauna

Windkraftanlagen stellen in der Bau-, der Betriebs- und Rückbauphase eine Beeinträchtigung für die Umwelt dar. Beim Bau führen die Erschliessung, die notwendige Rodung und Geländemodellierung, der Baustellenbetrieb, das Eingiessen des Fundaments und das anfallende Baustellen-Abwasser zu nachhaltigen Schäden am vorhandenen Ökosystem sowie zu einer Gefahr für die Geologie und Hydrologie.

Die Rotoren erschlagen Vögel und Fledermäuse, sowohl lokal vorhandene wie auch durchziehende Arten. Die Bauflächen bleiben erhalten und bilden störende technische Eingriffe für das Ökosystem. Landwirtschaftliche Nutztiere und Wildtiere werden geschädigt und meiden die industrialisierten Gebiete. Bei einem Brand oder einem Unfall während der Betriebsphase bestehen für den Boden und die lokale Hydrologie erhebliche Gefahren.

Während der Rückbauphase fallen grosse Mengen an Sondermüll an, Verbundstoffe aus Metall, Plastik, Kohlefasern und Mineralien.

*Windkraftanlagen haben einen ausreichenden Abstand zu schützenswerten Naturgebieten, insbesondere Mooren, Biotopen und Vogelschutzgebieten einzuhalten. Jegliche Gebiete innerhalb von Wald, mit erhöhtem Konfliktpotential mit Vögeln und Fledermäusen, innerhalb von Einzugsgebieten von Trinkwasserquellen sowie Wildtierkorridoren sind auszuschliessen. Windturbinen und deren Betonfundamente müssen vollständig und ohne Umweltschäden rückgebaut und entsorgt werden. Hierfür sind von den Betreibern von Beginn an finanzielle Garantien bereitzustellen.*

## 3. Schutz der Gesundheit und Gewährleistung der Sicherheit

Windkraftanlagen verursachen während der Betriebszeit gesundheitsschädlichen Lärm, Infraschall, Schattenschwurf, Lichtemissionen sowie Eiswurf. Die Anwohner von Windkraftanlagen sind vor diesen Immissionen ausreichend zu schützen und die möglichen Auswirkungen wissenschaftlich von unabhängigen Instituten zu untersuchen.

Die Immissionen und Auswirkungen – sowohl auf die Landschaft, Flora und Fauna, Tourismus und Gesundheit – verursachen einen Wertverlust der betroffenen Immobilien. Durch Repowering können Anlagen nach rund 20 Jahren nochmals vergrössert werden, was zu noch stärkeren Immissionen und Auswirkungen führt.

Wegen der Eisbildung an den Rotoren besteht im Winter im Umkreis von einigen hundert Metern um Windkraftanlagen die Gefahr von Eiswurf. Auch moderne Windkraftanlagen können die Gefahr nur mindern, jedoch nicht verhindern. Dies kann erhebliche Folgen für umliegende Wintersportanlagen (Ski, Langlauf, Schneeschuhtrails usw.) haben.

*Windkraftanlagen haben einen adäquat gewählten Mindestabstand zu bewohnten Gebieten (auch einzelne Gebäude) und zu Naherholungs- und Sportgebieten einzuhalten.*

#### **4. Zukunft unserer Energieversorgung**

Die bestehende Stromversorgung in der Schweiz wird zurzeit beinahe CO<sub>2</sub>-neutral und durch regulierbare und flexible Technologien sichergestellt.

Windkraft ist nicht flexibel, sondern stark abhängig vom lokalen Wind („Flutterstrom“). Für die Versorgungssicherheit blieben konventionelle Kraftwerke (Bandenergie) notwendig, womit das politische Ziel eines ökologischen Umbaus der Energieversorgung gerade verfehlt würde. Windkraft wird zum Atomausstieg keinen nennenswerten Beitrag leisten können, weil sie nichts zur Versorgungssicherheit und zur Netzstabilität beiträgt.

Windstrom wird nicht wie alle Grosskraftwerke auch in der ersten oder dritten Netzstufe eingespiessen, sondern in den regionalen Übertragungsnetzen (Stufe 5). Der Ausbau der Windkraft zieht einen totalen Umbau des Stromnetzes nach sich, der wiederum zu Kosten, Netzproblemen, neuen Leitungstrassees und Transformatoren und damit zu Gesundheitsschäden und weiterer Industrialisierung von Landschaften führt. .

Die Schweiz ist ein Schwachwindland. Windkraftanlagen haben nur ein geringes Potential. Windkraftanlagen müssen massiv subventioniert werden, was den Markt verzerrt und den Konsumenten teuer zu stehen kommt. Jährliche Kosten von einer Milliarde Franken an kostenorientierter Einspeisevergütung KEV würden bei Vollausbau anfallen. Diese Gelder wären nicht nachhaltig eingesetzt.

Standorte von geplanten Windkraftanlagen müssen über ein geeignetes Windaufkommen verfügen, das für eine hohe Effizienz der Turbinen sorgt. Um ein ausreichendes Windaufkommen zu belegen, sind mehrjährige Windmessungen erforderlich, deren Ergebnisse transparent zugänglich gemacht werden müssen.

Die Solarenergie hat das mehrfache Potential der Windkraft und kann deutlich weniger landschafts-, natur- und gesundheitsschädlich genutzt werden. Andere erneuerbare und umweltfreundliche Energien haben ebenfalls Potential. Einsparungen und die Erhöhung der Energieeffizienz können dafür sorgen, dass Energie gar nicht erst verbraucht wird.

*Windenergie verschlimmert die Energieprobleme des Landes, ohne sie zu lösen. Windenergie ist nicht netzkompatibel, sehr wenig effizient, muss massiv subventioniert werden, hat ein geringes Potential und ist sehr flächenintensiv. Auch in einem Mix von verschiedenen neuen Technologien kann Windkraft andere unflexible erneuerbare Energien nicht kompensieren oder sinnvoll ergänzen. Wir fordern eine Aufklärungskampagne durch Politik und Medien, sodass sich die Bevölkerung über sämtliche Herausforderungen unserer Energieversorgung im Klaren ist.*

#### **5. Zersiedelung und Raumplanung**

Die Schweiz hat ein erhebliches Bevölkerungswachstum. Der Druck auf die Landschaft, Flora und Fauna steigt durch die stark zunehmende Bevölkerung. Die Zersiedelung ist gemäss dem Raumplanungsgesetz durch griffige Massnahmen aufzuhalten.

Windkraftanlagen stehen meist in noch unbebauten Gebieten und führen mit ihren Erschliessungskonzepten zu erheblicher Zersiedelung.

*Windkraftanlagen fördern die Zersiedelung und laufen dem politischen Ziel des nachhaltigen Umgangs mit Boden sowie der Landschaft zuwider. Der Schutz vor weiterer Zersiedelung hat höchstes Interesse zu geniessen.*

## **6. Demokratische Mitsprache**

Die Planung von Windkraftwerken erfordert ein mehrstufiges Verfahren. Eine umfassende Interessenabwägung und die Gewährleistung der demokratischen Mitsprache aller Betroffenen sind notwendige Pfeiler der Planungsverfahren.

*Die Planung von Windkraftanlagen hat sich bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung an international anerkannte Standards zu halten (Lärm, Infraschall, Schattenwurf, Mindestabstände, Avifauna, Eiswurf, weitere Immissionen und Auswirkungen). Messungen, Bewertungen und Beurteilungen sind jedermann transparent zugänglich zu machen und es sei nachvollziehbar darzulegen, zu welchem Ergebnis eine umfassende Interessenabwägung führt. Insbesondere Windmessungen müssen nachvollziehbar und wissenschaftlich belegen, dass geplante Windkraftanlagen effizient betrieben werden können. Das demokratische Mitspracherecht in Form von Stellungnahmen, rechtsverbindlichen Einsprachen und Beschwerden sowie der Zugang zu Behörden und Gerichten ist in jedem Fall zu gewährleisten. Die Behörden und Gerichte sind gehalten, Stellungnahmen, Einsprachen und Beschwerden vollwertig in ihren Erwägungen und Planungsverfahren zu berücksichtigen.*

**Schaffhausen, den 3. März 2018**